

Norbert  
Roth

# Verwirklichungsdimensionen des Bischofsamtes in der lutherischen Kirche heute<sup>1</sup>

## 1. Konzept und Absicht meiner Forschung<sup>2</sup>

### *Konzipierung des Forschungsansatzes*

Die sichtbare Einheit der christlichen Kirche ist mir seit Jugendtagen ein existenzielles Herzensanliegen. Getauft, aufgewachsen und konfirmiert in der evangelisch-lutherischen Kirche, religiös-geistlich sozialisiert in der römisch-katholischen Tradition und eng verbunden mit dem großen Spektrum der Freikirchen stellt mein Leben seit mehr als zwei Jahrzehnten eine durch und durch ökumenische Existenz dar. Mein theologisches Dasein als Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, meine geistliche Heimat in der Spiritualität der Zisterzienser und mein Engagement in der Bewegung der Jesus Freaks spiegeln dieses Gewordensein wider, das sich an der Vielfalt der christlichen Kirchen zutiefst erfreut, aber an der Spaltung der einen Kirche Jesu Christi in Konfessionskirchen bisweilen bis zur Verzweiflung leidet. Freude und Schmerz haben mich die Energie aufbringen lassen, das Projekt einer theologischen Dissertation zu wagen und ein grundsätzlich kontroverses Thema in der Ökumene, das zugleich Einheit stiftendes Potenzial hat, zu bearbeiten: die Episkopé.

---

1 Dieser Vortrag wurde auf der Tagung des Martin-Luther-Bundes in Seevetal am 24. Januar 2011 gehalten.

2 Norbert Roth, Das Bischofsamt der evangelischen Kirche, Neukirchen-Vluyn 2011.

Ich glaube, dass eine Annäherung der christlichen Konfessionen im Blick auf das Bischofsamt praktisch möglich ist. Sie wäre ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur „sichtbaren Einheit“ der gespaltenen Kirche. Ich betone es bereits hier – um keinesfalls missverstanden zu werden: Die Grundintention meiner Forschung und auch dieses Referates war, ist und bleibt es, einen Beitrag im Ringen um die sichtbare Einheit der Kirche zu leisten. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Das Konzept meines Ansatzes will ich hier in wenigen Zügen umreißen. Der Ausgangspunkt ist dabei denkbar schlicht: Ich bin Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Und ich bin es sehr gern. Jedoch kann meiner Ansicht nach *Konfession* – gleich welcher Gestalt – nie als erkenntnistheoretisches Monopol und schon gar nicht als *wesentliche* Vollgestalt von Kirche im Sinne des Credo verstanden werden. Als Lutheraner versuche ich, jenen schwer fixierbaren Standpunkt zu wählen, von dem aus eben nicht die eigene konfessionelle Tradition vorzuschicken und als allein gültig anzusehen ist. Vielmehr will ich meine eigene Tradition in Anbetracht der ekklesiologischen Wirklichkeit einer gespaltenen Kirche befragen und kritisieren. Ob die *anderen* der Kirche *Jesu Christi* in diesem Sinne entsprechen, müssen diese für sich beantworten, ich vermag das nur für meine Kirche zu tun.

Konkret hieß das für mein Forschen, dass ich meine Landeskirche auf ihre Handhabung der Episkopé als ökumenisch brisantes Thema befragen kann. Mein Fernziel von sichtbarer Einheit meint dabei ausdrücklich nicht wie etwa das Modell von „Kirchengemeinschaft“ ein additives, sondern ein „kohärierendes“ Verständnis: „Einheit in Vielfalt“, wie ich mit der katholischen Theologin Jutta Koslowski sage, eine „strukturelle Einheit, die eine geistlich-spirituelle Vielfalt ermöglicht“<sup>3</sup>. Das Bischofsamt wäre ein wesentlicher Faktor einer solchen strukturell sichtbaren Einheit. Die neuere Debatte zeige, dass einer Klärung in der Frage zur Episkopé in der Ökumene eine Schlüsselrolle zukommt.

Die *methodische Innovation* meiner Untersuchung war es, sich im Forschen nicht allein mit einer vergleichenden Analyse der verschiedenen dogmatischen Positionen in Sachen Episkopé zu begnügen, sondern die Praxis, d. h. die Tätigkeiten und das Selbstverständnis bischöflicher Personen, zu erfragen und unter Inanspruchnahme soziologischer und empirisch-theologischer Methoden auszuwerten. Der *via empirica* – wie der katholische Fundamentaltheologe *Hermann Pottmeyer* und auch die Zweitgutachterin meiner Arbeit *Dorothea Sattler* immer wieder betont haben – kommt in der ökume-

---

3 Jutta Koslowski, *Die Einheit der Kirche in der ökumenischen Diskussion. Zielvorstellungen kirchlicher Einheit im katholisch-evangelischen Dialog*, Münster 2008.

nischen Forschung neben dem dogmatischen Forschen – der *via notarum* – und dem historischen Erwägen – der *via historica* – eine entscheidende Schlüsselrolle zu. Denn historisches (dazu zähle ich auch das exegetische) und dogmatisches Forschen kann je für sich konfessionelle Verengungen bisweilen nicht nur nicht überwinden, sondern sogar verstärken. Natürlich haben sich historische, exegetische und dogmatische Bemühungen für die Ökumene als hilf- und lehrreich erwiesen, den erhofften Durchbruch auf dem Weg zur sichtbaren Einheit der Kirche brachten sie bisher jedoch noch nicht. Denn – ich zitiere: „welche exegetische Methode auch immer angewandt wird, immer ist der theologische Standpunkt des Exegeten mit im Spiel, wenn er den historischen Tatbestand beurteilt“<sup>4</sup>. Gleiches kann analog für die Kirchengeschichtswissenschaft gesagt werden.<sup>5</sup> Natürlich habe ich exegetische, historische und dogmatische Erkenntnisse nicht außer Acht gelassen, doch wollte ich sie eben nicht isoliert gelten lassen, sondern sie anhand gegenwärtiger, *empirischer* kirchlicher Tatsachen neu überprüfen.

Das hieß nun nicht, den Spieß theologischen Arbeitens einfach umzudrehen und biblisches Zeugnis und historische bzw. dogmatische Erkenntnisse aufgrund der gegebenen Realität zu relativieren oder gar zu revidieren. Nein! Schrift und Bekenntnis verlieren nicht an Autorität, sie bleiben der Maßstab. Vielmehr ging es mir darum zu prüfen, ob die normativ gewordenen Argumentationsmuster und Auslegungstraditionen von Schrift und

---

4 Vgl. Jerald C. Brauer, *Zusammenschau und Folgerungen*, in: Ivar Asheim/Victor R. Gold (Hg.), *Kirchenpräsident oder Bischof? Untersuchungen zur Entwicklung und Definition des kirchenleitenden Amtes in der lutherischen Kirche*, Göttingen 1968, S. 199.

5 Allein die folgenden einführenden Worte in ein Lehrbuch der Kirchengeschichte mögen für sich sprechen: „Diese von Christus gewirkte Kirche und ihr Leben sind nun aber unscheidbar und oft kaum unterscheidbar eingebettet in die Geschichte der äußeren verfassten Kirche [...]. Eine Schwierigkeit, die sich hier erhebt, muss noch gesondert besprochen werden. Christus wirkt Kirche, so sagten wir. Aber welche Kirche wirkt er denn?, so wird demgegenüber gefragt werden. Es gibt doch mehrere Hunderte! Ja, die gibt es leider; aber diese Tatsache hebt nicht die Möglichkeit auf, von der Kirche zu reden. Denn in, mit und unter all den Denominationen, die es gibt, gibt es, lebt das eine Volk Gottes, das die Kirche ist. Keine Konfession hat einen alleinigen Anspruch darauf, das Volk Gottes zu umfassen, so nahe sie auch dem Evangelium stehen mag. Keine ist ganz davon ausgeschlossen, so stark sie auch von Häresie befleckt sein mag. Das ist die ekklesiologische Voraussetzung, unter der die Kirchengeschichte steht. Von dieser Voraussetzung her kann keine Denomination aus der Kirchengeschichte ausgeschlossen werden; von hier aus müssen sogar alle in die Darstellung einbezogen werden. Dass diese Weise ein eigenes klares Urteil nicht ausschließt, wird sich in einem anderen Zusammenhang gleich noch ergeben“ (Kurt Dietrich Schmidt, *Grundriss der Kirchengeschichte*, Göttingen <sup>8</sup>1984, S. 12 f).

Bekenntnis angesichts der pluralen Gestaltung des bischöflichen Amtes in Frage zu stellen und wenn nötig zu revidieren sind.

Ich habe für den wichtigsten Teil meiner Arbeit elf qualitative Interviews geführt. Diese dauerten jeweils etwa zwei Stunden. Die Interviewpartner waren auf evangelisch-lutherischer Seite (fast) alle Regionalbischöfe, die als Oberkirchenräte in den Kirchenkreisen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tätig waren und sind, sowie der Landesbischof unserer Kirche. Des Weiteren habe ich den römisch-katholischen Bischof des Bistums Regensburg, den anglikanischen Bischof der Diözese Chichester in Südengland, den griechisch-orthodoxen Metropoliten von Deutschland und die Bischöfin der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland interviewt. Die Fragen der Interviews waren für alle Befragten gleich. Die Erstellung des Fragebogens geschah nach dem Modell des leitfadenorientierten Interviews, wie es aus der Soziologie und der Psychologie bekannt ist. Die Fragen waren so formuliert, dass nicht das theologische und ekklesiologische Grundverständnis der Bischöfe und Bischöfinnen zum geistlichen Amt im Vordergrund stand, sondern die konkrete Tätigkeit und der Vollzug ihres Dienstes, der sich nach dem Kirchenrecht und den je gegebenen Kirchenordnungen zu gestalten hat.

Auch wenn ich für meine Arbeit die empirischen Ergebnisse in den Vordergrund gestellt habe, ließ ich – um es noch einmal zu betonen – nicht die historischen und die dogmatischen Gesichtspunkte außen vor. Das zweite Kapitel meiner Arbeit war ein Abriss der geschichtlichen Entwicklung des bischöflichen Amtes in den evangelischen Kirchen Bayerns, über die prägenden Persönlichkeiten und die entscheidenden Daten bis zur heute gültigen Grundlegung in der Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Das dritte Kapitel widmete ich der dogmatischen Untersuchung.

### *Absicht im Blick auf das gestellte Thema*

Gestatten Sie mir, dass ich mit einem Zitat dazu übergehe, Ihnen die Absicht, die Motive hinter meiner Arbeit darzulegen. Willem Visser 't Hooft sagte:

„Wir leiden noch immer an einer Unsicherheit der Motivierung der ökumenischen Bewegung. Die innere Stärke und die echte Dynamik einer Sache beruhen in erster Linie auf der Klarheit und Reinheit ihrer Motivierung und in zweiter Linie auf der Redlichkeit, mit der das entscheidende Motiv vorgebracht und verteidigt wird. Nun müssen wir aber leider feststellen, dass die christliche Einheitsbewegung von einer ganzen Reihe sehr gemischter

Motive getragen wird. Einmal wird argumentiert, dass die Einheit die Kirche stärker, wirksamer und einflussreicher macht. Oder man benützt das andere Argument, dass wir in einer Zeit großer Verbände, nationaler und internationaler Planung und gemeinsamer Märkte leben und dass die Kirche hier nicht zurückstehen darf. [...] Die wirkliche Schwierigkeit liegt darin, dass die Bewegung für die Einheit, sobald diese Beweggründe als Hauptmotive für die Einheit vorgebracht werden, dem Zeitgeist zum Opfer fällt. In diesem Fall aber hat die ökumenische Bewegung kein eigenes Leben, keine eigene Sache. Es gibt nur ein Motiv, das der Bewegung wirkliche Kraft und Unabhängigkeit verleihen kann, nämlich, dass die Gemeinschaft zum Wesen der Kirche selbst gehört und dass Spaltung in jeder Form Gottes Plan für sein Volk verdunkelt. Dieses Motiv muss ohne Rücksicht auf gegenwärtige Strömungen durchgetragen werden. Es gilt im 20. Jahrhundert genauso wie im 1. Jahrhundert. Die Kirche widerspricht ihrem eigenen Wesen und verleugnet ihren Sendungsauftrag, wenn sie gespalten ist. Die Kirche braucht Gemeinschaft, nicht, weil das nützlich, wünschenswert oder angenehm ist, sondern, weil die Gemeinschaft zum Wesen ihres Lebens gehört.“<sup>6</sup>

Die Erkenntnisse aus der Teilnahme an einem Oberseminar am Ende meines Studiums zum Dokument *Communio Sanctorum* an den beiden theologischen Fakultäten Erlangen und Bamberg ließen mich mehr und mehr danach fragen, wo, an welchem Punkt, mit welcher Begründung sich die Trennung der Kirche und die damit verbundenen pastoralen und liturgischen Grenzbeziehungen festmachen lassen und nach wie vor aufrecht erhalten werden können. Die Rechtfertigungslehre ist es nicht mehr. So zumindest beschwören es alle, die wohlwollend auf Augsburg 1999 blicken. Sind es ethische Fragen? Ist es die Ekklesiologie? Die Frage nach der Grunddifferenz wurde evident. Und je länger je mehr zog es meinen Blick auf die Wirklichkeit bischöflicher Ämter in allen Kirchen. Das geistliche Amt an sich, als mögliches Hindernis auf dem Weg zur Einheit, wurde immer wieder genannt. Aber auch das Bischofsamt ist nicht der gordische Knoten der Ökumene. Das wurde deutlich. Jedoch in der Frage nach der Autorität des Amtes in seinen Ausprägungen in Relation zur Autorität des Evangeliums und des Herrn der Kirche – darin kann eine weiterführende Antwort liegen.

Da in einer Doktorarbeit das kirchliche Amt in seiner vollen Breite nie und nimmer in Gänze zu bearbeiten ist, fokussierte ich mein Forschen auf das evangelische Bischofsamt und dies wiederum exemplarisch für eine konkrete lutherische Landeskirche. Ich war und bin mir dessen bewusst, dass man – nimmt man sich so eines Themas an – auch mit gewissen Verdikten be-

<sup>6</sup> Willem A. Visser't Hooft, Bilanz, in: Ders., *Ökumenischer Aufbruch*. Hauptschriften, Band 2, Stuttgart 1967, S. 204–215, hier S. 210 f.

legt werden kann, die im Blick auf das bischöfliche Amt immer wieder einmal geäußert werden. Da wären katholisierende Tendenzen auszumachen, hochkirchliche Ambitionen, Anbiederung an den großen ökumenischen Partner und so weiter ... Wer zu solchen Argumenten meint greifen zu müssen, dem will ich erneut sagen: Es ging und geht mir nie um das Bischofsamt im Luthertum an sich, sondern immer um die Chancen für die sichtbare Einheit der Kirche, die sich hinter diesem Amt verbergen. Und die sichtbare Einheit der Kirche ist – und da mache ich mir die Gedanken Visser 't Hoofts ganz zu eigen – nie und nimmer verzweckt, ist nie Mittel, um etwas zu erreichen. Sie gehört zum Wesen der Kirche.

Die Hypothese, die ich hoffte, widerlegt oder bestätigt zu bekommen, lautete:

Das Handeln von Personen im bischöflichen Dienst differiert über die konfessionellen Grenzen hinweg nur insofern, als unterschiedliche Personen und Geschlechter dieses leitende Amt bekleiden. Selbst divergierende juristische oder theologische Legitimationen der bischöflichen Ämter wirken sich im Vollzug der Episkopé nur sehr eingeschränkt aus. Es ist also zu fragen, ob die in der Geschichte entstandenen Kirchenordnungen ausgehend von den faktischen Vollzügen der Episkopé an Schrift und Bekenntnis zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren sind. Die kritische Überprüfung der Kirchenstrukturen geschieht dabei aber nicht um ihrer selbst willen, sondern um des Evangeliums willen, das die sichtbare Einheit der Kirche als Sammlung der in die Nachfolge Jesu gerufenen Menschen verkündet.

Im Laufe der Interviews wurde schon deutlich, dass sich diese These mehr bestätigen als widerlegen lassen wird. Nicht zuletzt im unmittelbaren Vergleich der konfessionell unterschiedlichen Interviews. Natürlich, die theologisch-dogmatischen Begründungen für eine bestimmte Struktur und Vollmacht des bischöflichen Dienstes in und an der Kirche bleiben divergent. Diese Begründungen waren aber nicht Gegenstand der Befragung, sondern das aktuelle und konkrete Tun. Dieses jedoch weist keine so gewichtigen Unterschiede im Vollzug auf, als dass eine bleibend kirchentrennende Wirklichkeit durchzuhalten ist. Für die lutherische Seite könnte das heißen, dass sie ihre Kirchenordnung der faktischen Wirklichkeit anpassen könnte – wenn sie das wollte, nicht weil sie müsste. Denn diese Freiheit besitzt sie, im Gegensatz zur anglikanischen, zur orthodoxen und zur römisch-katholischen Kirche. Warum der Ball bei uns Lutheranern liegt, will ich nun gerne verdeutlichen. Doch zunächst ein kurzer Überblick über die Geschichte des evangelischen Bischofsamtes in Bayern.

## 2. Kurzer historischer Abriss im Blick auf Bayern

Die Reformation verlief in den Fürstentümern, Grafschaften, Reichsstädten, Bistümern und Abteien im Gebiet des heutigen Bayern sehr unterschiedlich. Während die meisten Reichsstädte – allen voran Nürnberg – sehr früh, konsequent, jedoch gemäßigt die Reformation einführten, blieben manche Gegenden des heutigen Bayern von den neuen Lehren nahezu unberührt. In Franken waren die beiden Markgrafschaften Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach die wichtigsten Pfeiler der Reformation in der Fläche.

Für das evangelische Bischofsamt sind die ersten Kirchenordnungen wichtig, die in den Markgrafschaften und in den Reichsstädten eingeführt wurden. In der Markgrafschaft und im Gebiet der Reichsstadt Nürnberg wurden früh *Visitationen* durchgeführt, zu denen die Pfarrer für ein „*Verhör*“, das sie vor einer aus Geistlichen und Ratsherren bestehenden Kommission abzulegen hatten, vorgeladen wurden. In Ansbach wurden für jedes regionale Amt Superintendenten berufen, deren Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse aber nicht klar geregelt waren. Das fehlende Gespür für die Notwendigkeit eines *geistlichen* episkopalen Auftrages geht schon aus den ersten Kirchenordnungen hervor. Sie greifen das Thema des bischöflichen Aufsichtsdienstes als *geistliche Aufgabe* weder für ein Amt noch für eine Region auf, sondern es ist lediglich ein Behelfsamt der weltlichen Obrigkeit, das mit sehr eingeschränkten Befugnissen ausgestattet war. Das gilt sowohl für den Dienst des Superintendenten wie auch für die übergeordnete Instanz hierzu, die Visitatoren. Bemerkenswert ist, dass die Visitatoren bereits in der Kirchenordnung von 1528 als Dauereinrichtung erscheinen, und in der Funktion als Visitatoren „*erneuern, setzen und ordnen*“ sie die Superintendenten. Somit ist mit den Visitatoren eine Zwischeninstanz geschaltet gewesen, die nach der Episode der Generalsuperintendenten und der Kreisdekane mit dem heutigen Amt der Regionalbischöfe verglichen werden kann.

Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 und die damit verbundene einstweilige Festigung der konfessionellen Zertrennung in den Ländern Bayerns schufen neue Voraussetzungen. So wurde 1556 in Ansbach eine Synode abgehalten. Dieses Datum kennzeichnet auch für die Frage nach dem bischöflichen Dienst im evangelischen Bayern eine entscheidende Wegmarke. Denn in den Überlegungen hinsichtlich der liturgisch-theologischen Ordnung wurde ein Ruf nach klärenden Regelungen für die Struktur der Kirchenleitung laut. So spielten in Ansbach der Superintendent von *St. Johannis* und der Hof- und Stiftsprediger von *St. Gumbertus* bereits seit 1528 eine wichtige Rolle in Fragen des Kirchenregiments für die ganze Markgrafschaft. Daraus entwickelte sich eine doppelte Leitungsstruktur in der Kirche von

Brandenburg-Ansbach. So wurden die beiden leitenden Geistlichen von Ansbach zur Keimzelle sowohl für das sich entwickelnde *Konsistorium* wie auch für die Einrichtung des Amtes eines *Generalsuperintendenten*. Die Konsistorialordnung von 1594 bildet den Abschluss eines langen Weges hin zu einer stabilisierten protestantischen Kirchenstruktur. Württembergischer Einfluss führte dazu, dass in Ansbach ein Konsistorium errichtet wurde, das aus drei Theologen und drei politischen Räten bestand. Dieser Zentralbehörde eignete von Anfang an eine große Machtfülle, so dass das gesamte Kirchenwesen in der Markgrafschaft an den Gepflogenheiten in der Residenzstadt ausgerichtet wurde. Die vielfältigen administrativen, kybernetischen und visitorischen Aufgaben sind durch die Konsistorialordnung von 1594 geregelt, eine Ordnung, die kirchenrechtlich lange nachwirkte und bis heute für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern strukturbildend ist.

Durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 veränderte sich sowohl die geographische als auch die konfessionelle Situation des heutigen Bayern. Etwa ein Drittel der Bevölkerung gehörte fortan der evangelisch-lutherischen Kirche an. Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 sicherte allen Einwohnern des Königreichs volle Glaubens- und Gewissensfreiheit zu. Zu einem Konkordat zwischen München und Rom kam es 1817, und wenig später wurde das „*Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde*“, das so genannte *Protestantenedikt* vom 26. Mai 1818 erlassen. 1809 war schon das *Generalkonsistorium* als Abteilung des bayerischen Innenministeriums entstanden, welches für die Belange der protestantischen Gesamtgemeinde zuständig war. Durch das „*Protestantenedikt*“ von 1818 erhielt das Generalkonsistorium die Bezeichnung „*Oberkonsistorium*“ und den Charakter einer selbständigen, dem Innenministerium unterstellten geistlichen Behörde des Landesherrn als „*summus episcopus*“, der die drei anderen Konsistorien in Ansbach, Bayreuth und Speyer und das Dekanat München unmittelbar nachgeordnet waren.

Dem Oberkonsistorium oblag die oberste Aufsicht über alle Pfarrer und Gemeinden, welche es durch die Mittelorgane ausübte: die 73 Distrikts-Dekane und die Konsistorien in Ansbach und Bayreuth. Das Münchner Oberkonsistorium führte die theologischen Examina durch, erteilte die Bewilligung zur Ordination der Kandidaten, die ein Kreiskirchenrat nach der ersten Prüfung mit Zuziehung der Stadtgeistlichen seines Wohnortes – also ohne irgendeine Beteiligung der Distriktsdekane – zu erteilen hatte. Ein bayerisches Spezifikum war die strikt geregelte Lehraufsicht über die Pfarrer, an der aber der Distriktsdekan auch nicht substantiell beteiligt war. Das Münchner Oberkonsistorium führte „die oberste Aufsicht über die Lehre“, und zwar praktisch dergestalt, dass sämtliche Pfarrer einmal jährlich eine ih-

rer Predigten einreichen sowie „eine wissenschaftliche und eine praktische Frage“ bearbeiten mussten, die der zuständige Kreiskirchenrat stellte und deren Bearbeitung er beurteilte. Die Distriktsdekane hatten dabei lediglich die Funktion, den Pfarrern die Zensuren zu übermitteln.

Mit dem Ende der Monarchie 1918 war der bayerische Staat bestrebt, mit den Protestanten in Bayern parallele Verträge zum Konkordat mit der Kirche von Rom abzuschließen. So steht als Abschluss der langen Entwicklung der Trennung der Kirche vom Staat der *Staatskirchenvertrag* zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem Freistaat Bayern. Die erste Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern entstand im Jahr 1920. In erstaunlicher Analogie baut sich die Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Vergleich zum Freistaat Bayern auf.<sup>7</sup>

Am 1. Januar 1972 trat die überarbeitete Kirchenverfassung in Kraft, die neue Akzente unter anderem auch im Blick auf den Dekanatsbezirk als eigenständige „mittlere Ebene“ und in der Beschreibung des Amtes des Landesbischofs setzte. Alles in allem kann diese Revision der Verfassung als eine behutsame Fortentwicklung der Verfassung von 1920 gelten. Eine umfassende Überprüfung der Verfassungsstrukturen in den 1990er Jahren führte zur Novelle der Kirchenverfassung vom 6. Dezember 1999, die mit Wirkung vom 1. Januar 2000 u. a. die Einführung der Amtsbezeichnung „Regionalbischof/Regionalbischöfin“ für die bisherigen Kreisdekane und die Einführung einer Amtszeitbegrenzung für den Landesbischof (einmalige Wahl für die Dauer von zwölf Jahren) und die weiteren Mitglieder des Lan-

---

7 Die Kirchengemeinden mit der Leitung von Kirchenvorstand und (in der Regel) dem Pfarrer als erstem Vorsitzenden stehen den kommunalen Gemeinde-, Marktgemeinde- und/oder Stadträten mit dem Bürgermeister an der Spitze gegenüber. Die Struktur der Kreisverwaltungen mit dem Kreistag und dem Landrat an der Spitze haben ihre kirchliche Parallele in den Dekanatsstrukturen mit Dekanatssynode und dem Dekan an der Spitze. Die Regierungsbezirke sind Verwaltungseinheiten mit einer parlamentarischen Vertretung und dem Regierungspräsidenten in der Leitung. Auf dieser Ebene stehen die Kirchenkreise und deren Regionalbischöfe an der Spitze – dort gibt es keine synodale Instanz, denn der Kirchenkreis ist keine körperschaftliche Größe öffentlichen Rechts in der Landeskirche. Schließlich bilden auf staatlicher Seite der Landtag, die Landesregierung mit dem Ministerpräsidenten die Spitze der bayerischen Staatsverfassung, während auf der Seite der Landeskirche die Landessynode mit dem Landessynodalausschuss und dem Landeskirchenrat die „parlamentarische“, der Landesbischof die *personale* Leitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wahrnehmen. Die enge Verschmelzung von Kirche und Staatswesen ist ein Phänomen, das den Protestantismus in Bayern prägt und auch immer noch prägt.

deskirchenrates beinhaltete. Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat auch im Hinblick auf das Bischofsamt eine Entwicklung durchgemacht.

Seit Inkrafttreten der Verfassung von 1920 besitzt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern vier kirchenleitende Organe. Zum Ersten die *Landessynode*, die für eine Periode von sechs Jahren gewählt wird und zweimal im Jahr zusammentritt. Die Synode wird ständig vertreten durch den *Landessynodalausschuss*, der sich unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode versammelt. Als Drittes kommt der *Landeskirchenrat* hinzu und viertens schließlich der *Landesbischof*. Der Landesbischof ist also eine eigenständige Rechtsperson der Landeskirche.

Auffällig für die bayerische Landeskirche ist, dass die Verfassung im Vergleich zu anderen Landeskirchen einen starken Ausbau der Rechtsstellung des Landesbischofs erkennen lässt. So kann der Landesbischof auch Befugnisse in Alleinzuständigkeit wahrnehmen: So ist der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ein „verfassungsunmittelbares Organ“, als das er – wie es die Verfassung von 1920 formulierte – „an der Spitze der Landeskirche“ steht. Weiter hieß es, dass er die Landeskirche „oberhirtlich“ und „rechtlich“ zu vertreten habe. Er müsse die Ernennung der Pfarrerrinnen und Pfarrer vollziehen ebenso wie die der Beamten im Kirchendienst. Schließlich hat er die kirchlichen Gesetze auszufertigen und zu verkünden, ein Recht, das große Bedeutung erlangen kann, vor allem im Hinblick auf das Einspruchs- und Auflösungsrecht gegenüber der Synode. Der Landesbischof kann – weil er immer berechtigt ist, an den Sitzungen der Landessynode teilzunehmen und jederzeit zu hören ist – gegen die Beschlüsse der Synode Einspruch erheben. Darin zeigt sich die Möglichkeit des bayerischen Landesbischofs, Leitungsgewalt auch gegenüber der Synode wahrzunehmen. Sollte sich die Lage zuspitzen, kann der Landesbischof die Synode sogar auflösen. Dennoch übt der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ein Bischofsamt mit synodalem und kollegialem Charakter aus: Er ist der Landessynode gegenüber zur Auskunft verpflichtet, und diese kann jederzeit Anträge, Anregungen und Anfragen an ihn richten. Am deutlichsten sichtbar wird dies aber darin, dass der Landesbischof von der Landessynode gewählt wird. Will die Landessynode den Landesbischof wieder abberufen, geht das mit einer Zweidrittelmehrheit.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ist eine der wenigen Landeskirchen, in der mehr als nur ein rein kollegiales Leitungsorgan zu finden ist. Man wäge es, eben nicht allein dem obersten Verwaltungsorgan, sprich dem Landeskirchenrat im Landeskirchenamt, die wichtigen Funktionen der Kirchenleitung zu überlassen, sondern dem Landesbischof als einer Einzel-

person einige entscheidende Vollmachten auch im Gegenüber zur Synode und zum Landeskirchenrat zu übertragen.

Die Regionalbischöfe (vormals Kreisdekane) sind Pfarrer, die in das „kirchenleitende Amt im Bereich eines Kirchenkreises“ berufen wurden. Einige Aufgaben, die dem Landesbischof zufallen, sind auf das Amt des Kreisdekans verlagert worden. Wobei sich die Frage nach dem Verhältnis der beiden Ämter zueinander stellt. Mit der Kirchenverfassung von 1920 wurden auch die Kirchenkreise geschaffen. Vorläufig gab es drei Kirchenkreise: Ansbach, Bayreuth und München. 1934 kam der Kirchenkreis Nürnberg hinzu, 1951 Regensburg und schließlich 1971 der Kirchenkreis Augsburg, so dass heute sechs Kirchenkreise bestehen. Die Kirchenkreise waren und sind reine Visitationsbezirke, sie haben keine eigenen synodalen Organe und sind keine eigenständige Rechtsperson. An der Spitze des Kirchenkreises stand seit 1920 ein Oberkirchenrat als „Kreisdekan“. Dieses Amt war eine völlige Neuschöpfung der Kirchenverfassung, hatte aber explizit bischöfliche Aufgaben zu übernehmen. Die Schaffung gleich zweier „oberhirtlicher“ Ämter auf zwei verschiedenen Ebenen – also Kirchenpräsident und Kreisdekan – lässt den bisherigen Mangel an regionaler und auch geistlicher Kirchenleitung erkennen. Bisher war Kirchenleitung weitgehend zentralisiert und mit Verwaltung identifiziert worden. In Anlehnung an die Generalsuperintendenten aus der Zeit des landesherrlichen Kirchenregiments wuchsen dem Kreisdekan eigenständige geistlich-seelsorgerliche Aufgaben zu. Die Aufgaben der Kreisdekane entsprachen weitgehend denen des Kirchenpräsidenten. Den Kreisdekanen kam das Recht zu, die klassischen bischöflichen Aufgaben der Ordination und der Visitation vorzunehmen. Der Landesbischof übt diesen Dienst in der ganzen Landeskirche, die Kreisdekane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, dem Kirchenkreis, aus. Da sich die Aufgaben gleichen, ergänzen und bisweilen auch korrigieren, haben sich der Landesbischof und die Kreisdekane über die Erfahrungen auszutauschen und über gemeinsame Aufgaben zu beraten.

Der Begriff des *Kreisdekans* war nicht glücklich gewählt und führte schon über längere Zeit zu Diskussionen über eine mögliche Umbenennung dieses Amtes an der Spitze der Kirchenkreise. Auf der Herbsttagung der Landessynode im Jahr 1999 wurde ein Gesetz zur Verfassungsänderung diskutiert und beschlossen, welches die Umbenennung der Oberkirchenräte in den Kirchenkreisen von Kreisdekan in *Regionalbischof* bzw. *Regionalbischöfin* zum Gegenstand hatte. Als Mitglieder des Landeskirchenrates nehmen die Oberkirchenräte im Kirchenkreis eine doppelte Leitungsaufgabe wahr. Sie entscheiden kollegial in Fragen der Personal-, Verwaltungs- und Aufsichtsfragen der Landeskirche. Zusätzlich nehmen sie für ihren Kirchenkreis bischöf-

liche Aufgaben (Ordination, Visitation, Lehrzucht, Dienst als „pastor par-torum“ u. a.) wahr, die sie für ihren Kirchenkreis, in dem sie den Titel Regionalbischof bzw. Regionalbischöfin führen, persönlich verantworten.

Aus den Protokollaufzeichnungen über die Diskussionen in der Synode wird deutlich, welche Einwände, aber auch welche Zustimmung aus den Gemeinden, Verbänden und Einrichtungen der Landeskirche zur Einführung des Titels Regionalbischof vorhanden waren. Der Titel *Regionalbischof* für die Oberkirchenräte in den Kirchenkreisen ist eine Kompromisslösung. Die einen votierten, um einer vermeintlichen „Episkopalisierung“<sup>8</sup> der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nicht Vorschub zu leisten, dafür, den Titel des Kreisdekans beizubehalten und dadurch das synodale Element in der Landeskirche nicht unnötig zu schwächen und einer *Hierarchisierung* durch die Einführung „bischofsverbundener Begriffe“ nicht Tür und Tor zu öffnen. Andere sprachen sich für die Einführung des Titels „Bischof im Kirchenkreis“ aus.

Gegen die Idee, den Regionalbischofstitel in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern einzuführen, wandte sich auch die VELKD mit einem Schreiben aus dem Lutherischen Kirchenamt vom 25. Oktober 1999 an die Landessynode. Darin äußert die VELKD klar ihre Bedenken gegen die Einführung des Regionalbischofstitels auf dieser Ebene der Kirchenleitung, obwohl gleichzeitig eingeräumt wird, dass laut bayerischer Kirchenverfassung das Amt des Kreisdekans längst ein Amt mit bischöflichen Aufgaben ist. Darüber hinaus stellt die Bischofskonferenz der VELKD die Frage, wie der Begriff „Regionalbischof“ im internationalen Zusammenhang Einbindung finden soll, ist doch eine Übersetzung ins Englische etwa sehr schwer zu erbringen.<sup>9</sup>

---

8 „Eine Episkopalisierung oder Hierarchisierung in unserer Landeskirche ist dadurch nicht zu befürchten. Nach wie vor bleiben die Kreisdekane als Bischöfe im Kirchenkreis, als Regionalbischöfe im Kollegialorgan Landeskirchenrat eingebunden und sind den übrigen Mitgliedern dieses Organs gleichgestellt – mit Ausnahmen seines Vorsitzenden, dem Landesbischof, der ein eigenes kirchenleitendes Organ ist.“ OKR Hartmut Böttcher auf der Synode in Weiden bei der Einbringung der Vorlagen zur Änderung der Kirchenverfassung.

9 „4. Wie ist ein ‚Regionalbischof‘ der Evangelisch-Lutherischen Kirche künftig einzuordnen zwischen den Amtsinhabern des Bischofsamtes in anderen Landeskirchen? Diese Frage ist auch für die Zusammensetzung der Bischofskonferenz der VELKD nicht ohne Belang; sie könnte dadurch geklärt werden, dass die Kirchenleitung durch eine verfassungsinterpretierende Feststellung erklärt, dass die Regelung der Vereinigten Kirche über die Zusammensetzung der Bischofskonferenz von der Verfassungsänderung in Bayern unberührt bleibt. 5. [...] 6. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Amtsbezeichnung ‚Regionalbischof‘ im ökumenischen Bereich möglicher-

Die Diskussion in der Synode scheint sehr lebhaft verlaufen zu sein. Letztendlich beschloss die bayerische Landessynode mit der nötigen Zweidrittelmehrheit die Verfassungsänderung und führte für den Geltungsbereich der Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern den Titel „Regionalbischof“ bzw. „Regionalbischofin“ für die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen in den Kirchenkreisen ein.<sup>10</sup>

Den historischen Überblick abschließend ist es vielleicht wichtig, die ersten leitenden Personen der Landeskirche vorzustellen. *Friedrich Immanuel Niethammer* ist hier der erste Name, der genannt werden muss. All die Männer, die Kirche leitend tätig waren, taten dies ja unter einer besonderen bayerischen Eigenart. Während des landesherrlichen Kirchenregiments im Königreich Bayern stand ein katholischer Summepiskopus an der Spitze der evangelischen Kirche. Dadurch wurde eine besondere Repräsentation der Kirche in der Öffentlichkeit wichtig. Die „bischöflichen“, gerade in Konfliktsituationen als persönliche Autoritäten starken Theologen wie *Adolf von Harleß*, *Adolf von Stählin* und *Hermann von Bezzel* sind zu nennen. Mit der Kirchenverfassung von 1920 kam es zur Schaffung eines oberhirtlichen und rechtlichen, d. h. faktisch bischöflichen, Amtes, das Kirchenpräsident

---

weise auf Übersetzungsschwierigkeiten stößt: Man müsste den Begriff normalerweise mit ‚regional bishop‘ übersetzen, was aber ebenso die Übersetzung für die Amtsbezeichnung des Landesbischofs wäre. Insofern könnte noch einmal überlegt werden, ob die Amtsbezeichnung ‚Regionalbischof‘ im außerdeutschen Bereich geeignet ist auszudrücken, was sie ausdrücken soll“ (Schreiben des Luth. Kirchenamtes vom 25. 10. 1999 zur Vorlage der Änderung der Kirchenverfassung; hier besonders: Amtsbezeichnung ‚Regionalbischof‘). Dazu sind drei Dinge anzumerken: Zum einen ist diese Anfrage nicht einleuchtend. Wie, bitte, kommt denn das Wort „Kreisdekan“ im internationalen Zusammenhang zur Geltung bzw. wie übersetzt man Kreisdekan ins Englische? Zum Zweiten zeigt diese Arbeit, dass die anglikanische Kirche den „area bishop“ kennt. So zumindest die Diözese von Chichester, deren Bischof in den Interviews davon sprach, dass die „assistant bishops“ als „area bishops“ fungieren: “Second, the bishop has a special responsibility for his brothers and sisters in the ordained ministry (assistant bishops, priests and deacons). The diocese is divided into three ‘episcopal areas’ and in each area the relevant area bishop (which in one case is the diocesan bishop himself) has particular responsibility for the clergy.” Weiterhin bleibt äußerst bemerkenswert, dass die VELKD in dem Dokument „Das Amt im ökumenischen Kontext“ eindeutig eine Empfehlung ausspricht, jenen Geistlichen, die die Episkopé wahrnehmen, auch den Titel „Bischof“ zu verleihen (vgl. Jörg Baur [Hg.], Das Amt im ökumenischen Kontext. Eine Studienarbeit des Ökumenischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Stuttgart 1980, Ziff. 107).

10 Vgl. Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Synodalperiode 1996/2002, 8. ordentliche Tagung (103), Weiden vom 21. bis 26. November 1999, S. 147.

*Friedrich Veit* als Erster innehatte. Im Jahr 1933 kam es in den Umbruchsjahren zum Übergang vom Kirchenpräsidenten zum Landesbischof. Hier ist natürlich die umstrittene Figur *Hans Meiser* zu nennen. Stellung und Politik Hans Meisers waren nicht Gegenstand meiner Forschung. Nach 1945 sind die Landesbischöfe *Hermann Dietzfelbinger*, *Johannes Hanselmann*, *Hermann von Loewenich* und *Johannes Friedrich* zu nennen. So weit zur historischen und gegenwärtigen Sachlage der Kirchenordnung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

### 3. Systematisch-theologische Grundentscheidungen

Auf die dogmatischen Grundentscheidungen im Luthertum Deutschlands möchte ich hier nur verhältnismäßig kurz eingehen. Sie sind hinreichend bekannt. Ausgehend von CA V und CA VII gibt es ein geistliches Amt in der Kirche, das Amt, das ordnungsgemäß berufen das Evangelium rein zu predigen und die Sakramente recht zu verwalten habe. Dieses Amt ist *ein* Amt. Und dieses eine Amt hat verschiedene Ausprägungen. Ein Pfarrer kann seinen Dienst im Amt der Kirche als Pfarrer, als Dekan und als Bischof ausüben. Von der Taufe her ist allen das gemeinsame Priestertum gegeben, von der Ordination her einigen die Verwaltung der Sakramente und der Dienst am Wort überantwortet und von der Installation dieser Ordinierten her eine bestimmte regionale, zeitliche und administrative Zuordnung dieses Dienstes an Wort und Sakrament vorgegeben worden. CA V und CA VII gelten als „hermeneutische Schlüssel“ für die (auch ökumenische) Auseinandersetzung zum Amt in der Kirche.

Gerne wurde und wird daher das Wort „Funktion“ verwandt, um die Zuordnungen von Wort und Sakrament zum Amt hin zu beschreiben und auch die verschiedenen Ämter in Relation zueinander zu setzen. Das Amt des Landes- oder Regionalbischofs ist eine Funktion des einen Amtes, welches wiederum die Funktion von Wort und Sakrament sei. So die Auskunft eines Regionalbischofs in den Interviews.

In der ökumenischen Debatte steht dieser lutherischen Grundeinsicht und Entscheidung nach vielen Seiten hin das dreigliedrige Amt der Kirche von Diakon, Priester und Bischof gegenüber. In der schon fast unüberschaubaren Fülle ökumenischer Dokumente zu diesem Thema wird diese Gegenüberstellung von biblischen, historischen und dogmatischen Gesichtspunkten her diskutiert, was sehr fruchtbringend und ertragreich, bisweilen jedoch auch recht mühsam ist. Sowohl exegetisch als auch historisch werden von

beiden Seiten die gleichen Argumente bzw. Bibelstellen ins Feld geführt – jedoch kommt man zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Einen möglichen Ausweg aus der konfessionellen Verkeilung im Blick auf das bischöfliche Amt sucht das so genannte „Lund-Papier“ aus dem Jahr 2007 zu finden. Die Ergebnisse eines längeren Prozesses im Lutherischen Weltbund zum Thema „Lutherische Identität und ökumenische Beziehungen“ befassten sich auch ausgiebig mit dem Thema Bischofsamt. Als vorläufigen Abschluss konnte im Jahr 2002 die Erklärung „Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche. Eine lutherische Erklärung 2002“ verabschiedet werden. Dieser Text wird auch als „Erklärung von Malta“ bezeichnet. Nach seiner Erarbeitung wurde dieser Text in die Mitgliedskirchen des LWB gegeben mit der Bitte, den Text zu prüfen und Stellung dazu zu nehmen. Eine Expertengruppe verfasste anschließend, ausgehend vom Maltabericht, unter Einbeziehung der Eingaben aus den Kirchen die „Erklärung von Lund“. Im Rahmen einer Ratstagung im Jahr 2007 wurde auf Empfehlung des Programmausschusses des LWB für ökumenische Angelegenheiten im Hinblick auf den überarbeiteten Bericht beschlossen, dass der vorliegende Text eine angemessene aktuelle Darstellung des lutherischen Verständnisses über das *Amt der Aufsicht* darstelle, und die Kirchen gebeten, den Text als Erklärung des *Lutherischen Weltbundes* entgegenzunehmen, sowie der Generalsekretär beauftragt, den Mitgliedskirchen den erarbeiteten Text zur Kenntnisnahme und Rezeption in jeweiligen Kontexten anzuempfehlen.

Das Besondere an Lund im Blick auf die Ergebnisse meines Forschens ist, dass Lund nicht versäumt festzustellen, dass die Bischöfe Verantwortung zu tragen hatten für die *Verkündigung*, die *Verwaltung der Sakramente* und für die *Disziplin* (!)<sup>11</sup> in der Kirche.<sup>12</sup> So kann das Lundpapier in Ziffer 17 Fol-

---

11 Beachtenswert ist, dass in der „Lund-Erklärung“ für die Einheit der Kirche nicht allein reine Evangeliumsverkündigung und rechte Sakramentsverwaltung ausreichen, sondern dass der Einheit auch die „Aufrechterhaltung der Disziplin“ in der Kirche diene (vgl. Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche. Die Erklärung von Lund, Ziff. 17). Das ist insofern bemerkenswert, weil *Joseph Ratzinger* im Hinblick auf CA V davon spricht, dass zwar dort der Kirchenbegriff durch reine Lehre und rechte Sakramentsverwaltung, aber nicht durch das Amt beschrieben wird: „In der Tat ist für den Kirchenbegriff der CA dieses Verschweigen nicht minder wichtig als das, was gesagt wird. Denn dieses Schweigen ist offenkundig Absicht und stellt den eigentlichen Gegensatz zum zeitgenössischen (und bis jetzt gültig gebliebenen) katholischen Kirchenbegriff dar, der die Kirche durch drei Elemente definiert: fides (dem pure docere entsprechend) – communio (den sacramenta entsprechend) – auctoritas“ (vgl. Joseph Ratzinger – Benedikt XVI., Wort Gottes. Schrift

gendes formulieren: „Die Geschichte der Alten Kirche belegt die Notwendigkeit personaler Kontinuität in der Ausübung der Verantwortung für Verkündigung, Sakramente und Disziplin der Kirche. Auf diese Weise dienten die Bischöfe der Einheit der Kirche. Gleichzeitig bot und bietet ihr Amt keine Garantie für die Kontinuität der Kirche in Einheit und Wahrheit.“ Diese Aussage ist für die Auseinandersetzung im ökumenischen Kontext insofern von besonderer Wichtigkeit, weil sie die ganze CA im Blick hat.

Kirchenhistorisch wird zumeist argumentiert, dass in der Hermeneutik der CA in der Regel davon ausgegangen wird, dass man sie am besten von vorne nach hinten liest und entsprechend versteht. Das bedeutet für unseren

---

– Tradition – Amt, Freiburg 2005, S. 40). Dazu sei noch der Hinweis gegeben, dass die *Confessio Scotica* ebenfalls eine Trias nennt: Predigt, Sakramentsverwaltung und Beobachtung der kirchlichen Disziplin. „Igitur, quam nos veram Dei ecclesiam credimus et fatemur eius primum est indicium, vera verbi divini praedicatio, per quod verbum Deus ipse sese nobis revelavit, quemadmodum scripta prophetarum et apostolorum nobis indicant; proximum indicium est, legitima sacramentorum Iesu Christi administratio, quae cum verbo et promissionibus divinis coniungi debent, ut ea in mentibus nostris obsignent et confirmet. Posterum est ecclesiasticae disciplinae severa, et ex verbi divini praescriptio, observatio, per quam vitia reprimantur, et virtutes alantur. Ubi cumque haec indicia apparuerint, atque ad tempus perseveraverint, quantumvis exiguus fuit numerus, procul dubio ibi est ecclesia Christi.“ „Die Kirche, die wir als die wahre Kirche Gottes glauben und bekennen, hat daher als erstes Kennzeichen die wahre Predigt des göttlichen Wortes, durch das Gott selbst sich uns offenbart hat, wie die Schriften der Propheten und Apostel es uns mitteilen (Joh 1,18; 10,15.30; 16,15). Das zweite Merkmal ist die rechtmäßige Verwaltung der Sakramente Jesu Christi, die mit dem Wort und den Verheißungen Gottes verbunden sein müssen, um diese Verheißung in unseren Herzen zu versiegeln und zu bekräftigen (2 Kor 1,22). Das letzte Kennzeichen ist die strenge und im göttlichen Wort vorgeschriebene Ausübung der Kirchenzucht, durch die Verfehlungen unterdrückt und Tugenden gefördert werden sollen (1 Kor 5). Überall wo diese Kennzeichen sichtbar werden und von Dauer sind, dort ist – wie gering auch die Zahl sein mag – ohne jeden Zweifel Kirche Christi, der nach seiner Verheißung in ihrer Mitte wohnt (Mt 18,20)“ (vgl. *Confessio Scotica*, Art. 18, in: Georg Plasger/Matthias Freudenberg [Hg.], *Reformierte Bekenntnisschriften. Eine Auswahl von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Göttingen 2005, S. 140).

- 12 „Die Geschichte der Alten Kirche belegt die Notwendigkeit personaler Kontinuität in der Ausübung der Verantwortung für Verkündigung, Sakramente und Disziplin der Kirche. Auf diese Weise dienten die Bischöfe der Einheit der Kirche“, Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche. Die Erklärung von Lund, Ziff. 17. Dazu steht fast im Widerspruch oder zumindest in Reduktion folgender Satz im Abschnitt zu den Überlegungen über die Relation von Einheit der Kirche und Bischofsamt: „Für Lutheranerinnen und Lutheraner hat die Kirche ihre Einheit in der gemeinsamen Verkündigung des Evangeliums und der Feier der Sakramente (CA 7)“, a. a. O., Ziff. 54.

Zusammenhang, dass CA VII mit der „satis-est“-Formulierung vorgibt, dass Wort und Sakrament für die Einheit genügen. Das ist natürlich richtig. Doch ist es keine Exklusivierung, die dann Artikel XXVIII dergestalt einzuschränken vermag, als dass das bischöfliche Amt keine Rolle für die Einheit der Kirche zu spielen habe. Nun gehen einige Theologen davon aus, dass Artikel XXVIII nicht nur der längste Artikel der CA ist, sondern auch der ist, welcher als Erster verfasst wurde.<sup>13</sup> Von ihm her also ist die CA zu lesen und zu verstehen. Somit bekommt das Moment der Disziplin im Blick auf die Einheit der Kirche neue Relevanz. Denn: Wer beurteilte denn *pure* und wer garantiert *recte* aus CA VII? Wie sind die reine Evangeliumsverkündigung und die rechte Sakramentsverwaltung zu gewährleisten, wenn es um die Einheit der Kirche geht? Es bedarf einer Aufsicht, die auf die theologische und liturgische Disziplin achtet, um von Wort und Sakrament her die Einheit der Kirche zu schützen und zu erhalten.

Mit diesem Beispiel sollte nur kurz angerissen werden, was die umfassenden Ergebnisse der dogmatischen Untersuchung betraf. Ich habe alle innerkirchlichen und ökumenisch relevanten Texte hinsichtlich der Episkopé untersucht und versucht, anhand geltenden Bekenntnisstandes zu werten. Dies hier aber vollständig auszuführen würde den Rahmen sprengen. Nun will ich abschließend auf die Ergebnisse aus den Interviews eingehen, die aufschlussreich für eben genau jene Ermöglichung bischöflicher Leitung um der Einheit der Kirche willen Auskunft geben.

#### 4. Empirische Ergebnisse meiner Arbeit

In der Konzeption für die Interviewfragen war es wichtig, ein heuristisches Raster zu finden und entsprechend zu erstellen, das es ermöglicht, eine Vergleichbarkeit bischöflicher Dienstwirklichkeit zu gewährleisten. Als heuristische Raster wählte ich ein Clustern von Fragestellungen, das sich am dreigliedrigen Amt Jesu Christi orientierte. Das hat für den erhofften Erkenntnisgewinn keinerlei dogmatische Relevanz, sondern dient lediglich dazu, eine angemessene Analogie gerade bei konfessioneller Unterschiedlichkeit schaffen zu können. So formulierte ich drei Fragen-Cluster zu den Aufgaben im bischöflichen Dienst, wie sie aus den Kirchenordnungen und dem Kirchenrecht, katholischerseits sogar aus Konzilstexten, ableitbar sind. Das priester-

---

<sup>13</sup> Vgl. Gunther Wenz, Kirche. Studium der Systematischen Theologie, Band 3, Göttingen 2005, S. 94.

liche, königliche und prophetische Amt Christi als Vorbild für die Aufgaben der Bischöfe in Seelsorge, Leitung und Verkündigung. Diese Heuristik ermöglichte es – wie gesagt – die Fragen so zu stellen, dass sie von allen fünf beteiligten Konfessionen gut nachvollziehbar waren.

In der Auswertung der Interviews war es hilfreich, die Äußerung der Befragten dadurch klar zu profilieren, dass ich einen Vergleich der lutherischen, einen Vergleich der nichtlutherischen Äußerungen und dann einen interkonfessionellen Vergleich vornahm. Der *innerlutherische* Vergleich ließ ein weit gespanntes, auch Widersprüche enthaltendes Spektrum erkennbar werden, aber kein klares und einvernehmliches Verständnis der Episkopé: Niemand lehnte das eigenständige Bischofsamt im Gegenüber zum allgemeinen Priestertum und zum Predigtamt ab, aber mangels positiver Begründung wurde von einigen behauptet, dieses Amt sei rein *funktional* legitimiert, wobei die persönliche geistliche Autorität des Amtsträgers unklar blieb, während wiederum andere diese besonders stark betonten. Ein andermal ist das bischöfliche Amt ein persönliches Amt, das sogar analog zur geistlichen Vater- bzw. Mutterschaft zum Tragen kommen kann, während die rechtliche Begründung des bischöflichen Amtes nur ein juristisches Korsett sei.

Auffällig war auch, dass eine erhebliche Spannung zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung besteht, d. h. zwischen dem Ideal einer machtfreien Episkopé und der Realität einer gestuften Ämter- und sanktionsberechtigten Aufsichtsstruktur. Allein von diesem Ergebnis her lässt sich fragen, ob es denn richtig ist, dass ein rein funktionales, „verwaltendes“ Bischofsamt das Idealbild lutherischer Vorstellungen vom Bischofsamt sein könne. Gerade die Aussagen aus den Interviews weisen nach, dass ein personal gefülltes, daher mit Autorität geistlich und rechtlich „gestaltendes“ Bischofsamt unbedingt vonnöten ist und auch gelebt wird. Auch in der Öffentlichkeit werden die Regionalbischöfe und der Landesbischof nicht als Pfarrerinnen und Pfarrer wahrgenommen, und sie verhalten sich auch nicht so. Diese Wirklichkeit nehmen auch die Bischöfe selbst wahr. Doch wirken die in den Interviews unternommenen Versuche, dieses Phänomen mit der Faktizität einer Mediengesellschaft zu erklären, eher unbeholfen.

Auffallend war auch, dass sich bestimmte Personen im bischöflichen Amt ihrer strukturellen und persönlichen Autorität sehr bewusst sind: „Ich habe allerdings besondere Aufgaben, die ich auch sehr bewusst wahrnehme, und wenn ich etwas zu entscheiden habe, dann entscheide ich das auch. Ich halte nichts davon zu sagen: ‚Ach, ich bin ja eine von euch und wir sind ja alle gleich!‘ Vor Gott sind wir ganz klar alle gleich, aber ich habe Dinge zu beurteilen und zu entscheiden, die ich auch beurteile und entscheide. Obwohl es dann auch mal im Zweifelsfall Ärger gibt und ich halt in den Konflikt rein muss.“

Die Interviews der *nichtlutherischen* Bischöfe brachten ebenfalls interessante Details und signifikante Unterschiede zutage, z. B. in der orthodoxen Sicht des „Mysteriums“ der Weihe und der charismatischen Amtsauffassung im Blick auf juristische Probleme. Oder auch die besondere Stellung des methodistischen Bischofsamtes wurde vor anglikanischen, aber auch reformierten Hintergründen gut erkennbar (Gemeinschaft der Ordinierten – im Sinne eines Ordo). Beeindruckend ist die große Übereinstimmung der Kirchen mit historischem Episkopat, d. h. der römisch-katholischen, der griechischen orthodoxen und der anglikanischen Bischöfe, von der Ablehnung von Bischöfinnen bis zur Begründung bischöflicher Autorität aus der Kirche der Apostel. Die Nähe verdichtet sich im sakramental-ontologischen *character indelebilis* der geweihten Priester, speziell in der Vergegenwärtigung und Repräsentation des Hauptes der Kirche durch den Bischof: eine nicht funktionale, sondern personale, „väterliche“ Sicht bischöflicher Autorität. Die Metapher des „Vaters“ wurde hier vor allem von der orthodoxen Stimme immer wieder genannt. Freilich zeigt sich auch hier die Spannung zwischen dem Dienst der Bischöfe und dem der Priester; umso deutlicher, dass diese Bischöfe ihre kirchenleitende Aufgabe entscheidend als Dienst an der Einheit der Kirche verstehen.

Im folgenden *Gesamtvergleich* aller Interviews bestätigte sich, dass die Episkopé im Muster des dreifachen Amtes Christi ausgeführt wird, und ist erkennbar, dass der prophetische (verkündigende) Dienst übereinstimmend gesehen und praktiziert wird. Erkennbare konfessionelle Unterschiede werden eher im seelsorgerlichen Dienst sichtbar, zumal in dessen Verhältnis zum leitenden Dienst, der in den protestantischen Kirchen direkt nur im Rahmen der Verkündigung, ansonsten nur indirekt im Rahmen des Kirchenrechts, in Bayern v. a. in Gestalt der Visitation, ausgeübt wird. Als Kern der Differenz zu den Kirchen mit historischem Episkopat zeigt sich hier der Unterschied zwischen einer funktionalen, an Aufgaben orientierten, und der ontologischen, am Wesen bzw. an der Person und dem Vorbild orientierten, Auffassung der Episkopé. Ich glaube aber – und das bestätigen die Interviews eindeutig –, dass *beide* Vorstellungen das Wesen und das Gelingen der Episkopé darstellen bzw. sichern können. Sie stehen weniger gegeneinander, als man das oft annehmen mag. Denn auch ein rein funktionales Amtsverständnis ist vor Missbrauch ebenso wenig geschützt wie eine personifizierte, hierarchisch gegliederte Amtsstruktur.

Auch ist von den Interviews her zu kritisieren, dass die Überbetonung des Funktionalen die eigene Grundentscheidung in Frage stellt, dass das Amt nicht mit Macht, sondern allein mit dem *Wort* zu führen sei, aus dem es seine Autorität hat (*non vi sed verbo*, CA XXVIII). Wenn nämlich das Bischofsamt

nur eine *rechtliche Funktion* des einen Amtes ist, welches wiederum nur eine *Funktion* von Wort und Sakrament sein soll, kann die Episkopé nur auf Grund von Gesetzen und Ordnungen wirksam sein, nicht aber durch das Wort Gottes selbst. Wenn die Episkopé durch das Wort Gottes leiten sollte, müsse sie auch vom Wort Gottes her legitimiert sein. Da dies aber nach gegenwärtigen theologischen Begründungen im Luthertum nicht der Fall ist, beruht die Ausübung der Episkopé allein auf dem Kirchenrecht. Jedoch ist dieses Recht genau jene „*vis humana*“, welche die CA ja ausdrücklich einzuschränken sucht, wenn sie eine Vorordnung des Wortes Gottes vor die menschlichen Gesetze fordert. In einer nur funktionalen Beschreibung der Episkopé ist die Frage nicht beantwortet, mit welcher *geistlichen* Vollmacht ein Bischof Vorgaben und Entscheidungen über andere Menschen im Predigtamt mit *geistlichen* Mitteln – „*verbo*“ – zu geben bzw. zu fällen vermag, außer es handelt sich dabei um nicht-geistliche Vollmacht, also menschliche Macht. Die aber kann auch gut ohne das Wort Gottes auskommen. Die Lösung dieser Frage ist für das Luthertum nach innen zu klären und im Gespräch mit den anderen Konfessionen selbstkritisch zu behandeln. Weiterhin weisen die Interviews auf einen Mangel hin, der darin sichtbar wird, dass die Zuschreibung von Amtsvollmacht und bischöflicher Autorität evangelischerseits nur kirchenrechtlich anstatt ekklesiologisch bzw. christologisch geschieht, was sich konkret darin zeigt, dass die lutherischen Bischöfe ihre Aufsichtsvollmacht nicht für alle Gläubigen, sondern nur für die kirchlichen Mitarbeiter haben, so dass z. B. völlig unklar wird, wer Lehrzucht ausüben darf und soll. Die nicht nur negative Offenheit dieser Fragen wird auch noch dadurch bestätigt, dass eine Bischöfin ihren Dienst personal-mütterlich versteht, also die gleiche Metapher aufgreift, die auch für den orthodoxen Bischof von hoher Wichtigkeit war. Diese Weite erlaubt die lutherische Sicht eben auch.

Aus dem bisher Geschilderten wird zweierlei klar: Erstens muss die entscheidende interkonfessionelle Debatte um die *Leitungsautorität* geführt werden, also die schon lebhaft diskutierte Frage nach der apostolischen Sukzession. Das geschieht auf breiter Front. Zweitens: Differenzen im dogmatisch-theoretischen Wissen der Konfessionen über die Episkopé werden im Blick auf die *pastoral-episkopalen Vollzüge* marginal und vernachlässigbar. Sie verlieren nicht an Orientierungskraft, dürfen aber um ihrer selbst willen nicht das Streben nach Einheit verhindern. Ich gehe auch davon aus, dass dies sogar den Unterschied zwischen sakramentaler und funktionaler Amtsauffassung betrifft, betrachtet man diese dogmatischen Grundentscheidungen von der praktischen Wirklichkeit her. Denn beides funktioniert. Doch möglicherweise ist diese sehr pragmatische Sicht auf die Dinge in den Augen nicht-lutherischer Gesprächspartner bereits viel zu „lutherisch“.

Ich konnte also auch in den Interviews starke *Konvergenzen* zuerst in der verkündigenden Praxis der Bischöfe, aber auch – wenn auch eingeschränkter – in der seelsorgerlichen Praxis und ihrem Aspekt der Überordnung und auch in der leitenden Praxis, v. a. in Gestalt der Ordination der Geistlichen, und in der verkündigenden Praxis, v. a. in ihrem Selbstverständnis als Amt der Einheit der Kirche, erkennen.

Alle Bischöfe nehmen auf die Lebensführung der ihnen zugeordneten Geistlichen in irgendeiner Form Einfluss. Natürlich ist das dogmatisch wie auch kirchenrechtlich in allen Kirchen grundsätzlich geregelt. Aber selbst das an sich theoretisch-kollegiale Grundmuster lutherischer Amtsverhältnisse wird durch die rechtlich-strukturellen Bestimmungen faktisch zu einer gegenseitigen Über- und Nachordnung im Amt, die *in actu* und den damit verbundenen *rechlichen* Möglichkeiten nicht vom Vollzug anderer Bischöfe zu unterscheiden ist. Zweifellos stehen aber einem einzelnen lutherischen Regionalbischof im Gegenüber zu den Pfarrern in seinem Kirchenkreis nicht in dem Maße geistliche und juristische Vollmachten zu, wie das etwa auf einen römisch-katholischen Diözesanbischof zutrifft.

Jedoch haben die Regionalbischöfe aber über die Mitwirkung im Landeskirchenrat als Kollegium durchaus disziplinarische Möglichkeiten und Instrumente, die sogar bis hinein in die Ordinationsrechte greifen. Dies ist insofern von hoher Bedeutung, als in anderen deutschen Landeskirchen Ordinationen auch durch Superintendenten, Dekane oder Propste vollzogen werden können. Damit ist ein innerevangelisches Problem angesprochen, das nicht völlig geklärt ist. Im Protestantismus in Deutschland ist es zum Ersten nicht einhellig bestimmt, auf welcher kirchlichen Ebene das Amt der Episkopé anzusiedeln ist. Ebenso wenig ist zweitens klar, ob das Ordinieren eine Aufgabe darstellt, die allein Menschen im bischöflichen Dienst anzuvertrauen ist. Die beiden Fragen hängen zusammen.<sup>14</sup> Liegt die Episkopé also nun bereits im Ortspfarramt oder auf der nächsten Stufe, der Superintendentur (dem Dekanat)? Oder ist die Episkopé erst auf der Ebene der Propstei, Landes- oder Generalsuperintendentur oder dem Kirchenkreis,

---

14 Vgl.: „Jeder Dekan, jeder Superintendent hat bischöfliche Funktionen in seinem Bezirk und von der Geschichte her, dass der Pfarrer der Bischof für die Gemeinde, für die Stadt, für die Region sozusagen in den konzentrischen Kreisen und dann jeweils immer eigene Begrifflichkeit ausgeprägt hat, letztlich für die bischöfliche Funktion, je nach dem eigenen Wirkungszuständigkeitsbereich, dann stimmt es dann wieder, es ist so ein bisschen ein Hinken nach beiden Seiten“ (Antwort eines lutherischen Regionalbischofs).

dem Sprengel zu verorten? Oder hat allein die Kirchenleitungsebene die Aufgaben der Episkopé zu übernehmen, das heißt ein Landesbischof, ein Kirchenpräsident, ein Bischof, ein Schriftführer, ein Präses zusammen mit den Oberkirchenräten in den Landeskirchenämtern oder Konsistorien? Und wer darf ordinieren? Ist die Ordinationsbefugnis an die Episkopé gebunden? Diese Fragen werfen nicht nur für den ökumenischen Dialog enormen Klärungsbedarf auf, sondern auch für das innerevangelische Gespräch. Und die Meinungen dazu sind vielfältig. Konfessionsübergreifend ist von allen Bischöfen lediglich die grundsätzliche Wichtigkeit der Ordination betont worden. Die Frage, ob diese exklusiv an das Bischofsamt zu binden sei, wurde nicht angesprochen, da alle hier teilnehmenden Kirchen keine andere Möglichkeit kennen, als dass ausschließlich die Bischöfe ordinieren.

Dies wissend waren sich die lutherischen Bischöfe in der Einsicht einig, dass die Frage des Bischofsamts im Luthertum noch nicht hinreichend geklärt sei. Jedoch wagten es die Bischöfe nicht, eine positive Beschreibung dessen vorzulegen, was das Mehr des Bischofs gegenüber dem Pfarrer ist.

Ein Merkmal, das als auffallende Konvergenz in allen Voten der Bischöfe anklingt, ist das Moment der Einheit. Das Bischofsamt ist ein *Amt der Einheit*. Auch wenn das nicht von allen so eindeutig formuliert wurde, klingt in den sehr differenzierten Antworten vielfach dieser Schwerpunkt deutlich an. Es bedürfte einer genaueren Untersuchung, um herauszufinden, welche Form von Einheit die Bischöfe mit dieser Festlegung meinen. Insofern wird auch hier wieder eine gewisse strukturelle Differenz sichtbar. So verlegen nahezu alle lutherischen Bischöfe das Verständnis von Einheit auf die innerkirchliche Einheit. Der Bischof – sowohl auf Kirchenkreis- wie auch auf Landeskirchenebene – hat dafür zu sorgen, dass die Einheit der evangelisch-lutherischen Kirche gewahrt bleibt. Diese Einheit werde vom Bischof nicht durch seine Person, sondern durch sein Tun gewährleistet. Und dieses Tun resultiere aus den „*media salutis*“, die in CA VII als Konstitutiva der Kirche beschrieben sind. So sagt eine lutherische Stimme: „Es genügt, dass das Wort Gottes ‚pure docetur‘, dass die Sakramente ‚recte administrantur‘, das genügt zur wahren Einheit der Kirche, da braucht es im Zweifelsfall mein Amt nicht. Es braucht es nicht unbedingt, es ist nützlich und heilsam, und ich denke, es spricht vieles dafür, dass es das gibt. Aber es ist nicht heilsnotwendig.“ Ähnlich stellt es eine andere Stimme der lutherischen Bischöfe dar, begründet dies aber nicht sakraments theologisch oder bekenntnisorientiert, sondern in erster Linie von der Repräsentation, dem Verkündigungsauftrag und der Christologie her: „Ich glaube schon, dass das Bischofsamt gerade dadurch ein Einheitsdienst sein kann, dass man durch das Besuchen hier, da und dort und durch das Achten darauf, dass das, was man hier sagt, mit dem überein-

stimmt, was man dort sagt, dazu beiträgt, auch auf das eine Christuszeugnis die verschiedenen Gemeinden immer wieder hinzuweisen und sie an dieses eine Christuszeugnis immer wieder zu erinnern.“

Auch auf römisch-katholischer Seite ist das Bischofsamt ein Amt der Einheit, das nach innen gerichtet einheitsstiftend ist. So spitzt der römisch-katholische Bischof seine Sicht gerade im Blick auf den seelsorgerlichen und identifikatorischen Umgang mit den Priestern seiner Diözese zu. Der Bischof geht dabei sogar noch einen Schritt weiter. Einheit ist im römisch-katholischen Sinn kein abstrakter Begriff, sondern in einer Person konkret fassbar: der Bischof. Sehr pointiert bringt der orthodoxe Bischof das ebenfalls nach innen gerichtete Einheitsverständnis auf den Punkt. Durch diese Voten wurde deutlich, dass alle Interviewpartner das Bischofsamt als das Amt der *Einheit der Kirche* verstehen.

Sichtbar wird natürlich die Gegenüberstellung von Person und Handeln. Doch sind beides Identifikationsfiguren im Kontext kirchlicher Struktur. Dass damit ekklesiologisch noch lange nicht geklärt ist, was mit *Kirche* gemeint ist und ob das Bischofsamt nun ein Amt der „konfessionellen“, d. h. der theologisch-inhaltlichen, Einheit ist oder ein Amt der „jurisdiktionellen“ Einheit oder ein Amt der „Gesinnungseinheit“, d. h. einer persönlich-identifikatorischen Einheit, ist nicht eindeutig zu eruieren.

Natürlich spielen für die vollkommene, sichtbare Einheit der Kirche alle drei genannten Schwerpunkte eine Rolle. Interne, konfessionelle Einheit wird durch die Lehr- und Bekenntnisaufsicht gewährleistet, jurisdiktionelle Einheit durch die verfassungsgegebenen Aufgaben und Strukturen. Die „Einheit des Sinnes“<sup>15</sup> wird sich aus der Christusnachfolge eines Bischofs, der aus der Kraft des Heiligen Geistes lebt, stiften lassen. Denn die persönliche Repräsentanz einer einzelnen Person im Bischofsamt, die das Gesamte einer Diözesan-, Landes- oder Bekenntniskirche abbilden soll, muss sich um der Glaubwürdigkeit und um des Evangeliums willen so entfalten, dass mindestens das Ordinationsversprechen sichtbar werden kann. Das heißt, es wird immer von ungeheurer Relevanz sein, wie ein Mensch im Bischofsamt seine persönliche Christusnachfolge verwirklicht. Und aus diesem Grund kann ein

---

15 Vgl. Philipper 2,2–5: „Seid eines Sinnes! Seid einander in Liebe verbunden, einmütig und einträchtig. Tut nichts aus Eigennutz oder um eitler Ehre willen, sondern in Demut achte einer den anderen höher als sich selbst, und ein jeder sehe nicht auf das Seine, sondern auch auf das, was dem anderen dient. Seid gegenseitig so gesinnt, wie es dem Sein in Christus Jesus entspricht.“

Bischof kein reiner Funktionär<sup>16</sup> sein. Denn nicht nur nach innen, sondern auch nach außen ist das Bischofsamt das Amt der Einheit der Kirche *Jesu Christi*.

Unter den entscheidenden *Divergenzen* wird die Existenz von Bischöfinnen wohl die wichtigste sein. Das wird im ökumenischen Gespräch die Partner der römisch-katholischen Kirche und der Orthodoxie am meisten herausfordern. Ebenso ist eine große Divergenz die zeitliche Begrenzung für das bischöfliche Amt in der lutherischen wie auch in der methodistischen Kirche. Diese Vorstellung kann römischer-, anglikanischer- und orthodoxer-seits nicht nachvollzogen werden. Ebenso die kybernetische Möglichkeit in der evangelisch-lutherischen Kirche, das Bischofsamt eines Kirchenkreises mit zwei Personen zu besetzen. Es entbehrt nicht eines gewissen Maßes an Humor, wenn die anglikanische Stimme auf die Frage nach der Beurteilung so einer Möglichkeit folgendes äußert: "God so loved the world that he did not send a committee." Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat sich aber gerade an der Nürnberger Situation gezeigt, dass diese Option durchaus machbar und sehr fruchtbar ist, auch – oder gerade weil – dies ganz besondere Herausforderungen mit sich bringt.

16 „Der Gedanke, das Amt rein funktional zu fassen, ergibt sich zunächst aus dem Versuch, den Gleichheitsansatz direkt institutionell auszuwerten. Er heftet sich konkret dann an die Bezeichnung des neutestamentlichen Amtes als ‚Dienst‘. Dass ‚Amt‘ in der Kirche des Neuen Testaments wesentlich ‚Dienst‘ ist, wird nicht nur als Bestätigung für die Konzeption der herrschaftsfreien Gesellschaft ausgelegt und damit in einen historisch fremden Kontext unbesehen transportiert, sondern gilt vor allem als Beweis für den bloß punktuellen Charakter der frühchristlichen Ämter: Als Dienste seien sie fallweise Dienstleistungen, nichts sonst. So wird an Stelle des Vaters, dem man mit großer Geste den Abschied gibt (Paulus zwar hatte es nicht verschmäht, sich so anzusehen), der Funktionär kreierte; die Frage, ob das eine bessere Verheißung bietet, mag jeder für sich selbst entscheiden. Die Folge dieses Vorgehens aber ist, dass an Stelle des Ideals ständiger Dienstbereitschaft, wie es bisher für das kirchliche Amt auf Grund seiner christologischen Betrachtung gegolten hatte, das Bild des Funktionärs tritt, der auf eine sorgfältige Begrenzung seiner Pflichten dringt, wobei die Wahrnehmung der eigenen Rechte vorrangig wird und den Blick auf das Recht der anderen verdrängt. Auf dem Weg über den Funktionsbegriff hat man den Anspruch der Wörter ‚Dienst‘ und ‚dienen‘ glücklich in ihr reines Gegenteil verkehrt. Der Missbrauch des Wortes ‚Dienst‘ zur Funktionalisierung des Amtes und zur Aufhebung seines tatsächlich dienenden Charakters ist den krassesten Beispielen der Umkehrung des Schriftwortes durch eine trügerische Interpretation an die Seite zu stellen, die es in der Kirchengeschichte gegeben hat. Leider wartet man hier auf den Protest der Exegeten noch vergeblich“ (Joseph Ratzinger, *Demokratisierung der Kirche?* In: Joseph Ratzinger/Hans Maier, *Demokratie in der Kirche. Möglichkeiten und Grenzen*, Kevelaer/Limburg 2000, S. 7–46, S. 24 ff).

Die ausgeübte *Praxis* von Kirchenleitung entspricht in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern dem ihr zugrunde liegenden theoretischen Modell von Episkopé, das sich gerade in Abgrenzung zu hierarchisch-episkopalen Systemen versteht, nicht in dem Maße, wie das im ökumenischen Gespräch oftmals betont wird. Das lässt sich an mehreren Punkten nachweisen.

a) Es ist keine Erfindung des Luthertums, dass leitende und priesterliche Vollzüge im Gegenüber zu den Geistlichen in der Kirche vor allem durch gute Kommunikation verwirklicht werden können. Die Bischöfe aller an meiner Befragung beteiligten Konfessionen haben in den Interviews davon berichtet, dass sie in Entscheidungsfragen immer das Gespräch mit den betreffenden Personen suchen. Weder der anglikanische noch der orthodoxe noch der römisch-katholische Bischof setzen andere Mittel ein, um Entscheidungsprozesse in Personal- oder Sachfragen durchzusetzen.

b) Umgekehrt ist deswegen auch in nahezu allen Interviews davon berichtet worden, dass die Amtsträger im bischöflichen Dienst disziplinarische Vollmachten haben, die sie auch einsetzen, wenn es nötig ist. Der einzige Unterschied hier ist die Differenzierung der Entscheidungsgänge. Bei sehr schwerwiegenden Entscheidungen können die lutherischen Bischöfe weder zeitlich noch sachlich unmittelbar agieren. Sie müssen als Kollegium im Landeskirchenrat beraten und von daher Entscheidungen treffen. Dass sie bei gegebenem Anlass aber ebenso wie die Bischöfe in den Kirchen mit historischem Episkopat mit aller vorhandenen rechtlichen und persönlichen Autorität durchgreifen, wurde jedoch auch deutlich betont.

c) Das Aufgabenraster der Bischöfe gleicht sich in den allermeisten Punkten. Deutliche Ausnahmen bilden lediglich zwei Aufgaben: Die lutherischen Regionalbischöfe sind in die Prüfungsvollzüge der Anwärter auf das geistliche Amt einbezogen und wirken bei der Beurteilung einzelner Kompetenzen der jungen Pfarrer mit, und die Bischöfin der methodistischen Kirche hat die beschlussfassenden Gremien zu leiten, während diese tagen. Ansonsten nehmen alle Bischöfe am Verkündigungsauftrag der Kirche teil, sie beaufsichtigen die pastoralen Vollzüge in den Gemeinden, nehmen die Lehraufsicht und wenn nötig auch die Lehrzucht in Anspruch, sie ordinieren, ernennen und führen in die Ämter ein.

d) In legislativen Handlungen sind die Bischöfe unterschiedlich stark eingebunden. Während orthodoxer- und katholischerseits eigene Regelungen getroffen sind, wie der Bischof gesetzgebend tätig sein kann, ist dies in der lutherischen Kirche, dem Methodismus und teilweise auch im Anglikanismus den synodalen Gremien überlassen. Dennoch unterzeichnet in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern der Landesbischof die von der Syn-

ode beschlossenen kirchlichen Gesetze und Verordnungen und verkündet diese im Amtsblatt, womit sie erst zu ihrer Gültigkeit für die Landeskirche gelangen. Also auch hier gibt es gewisse Berührungspunkte.

e) Alle Bischöfe achten in ihrem Aufsichtsdienst die persönliche und geistliche Autonomie der ihnen anvertrauten Menschen.

f) Alle Bischöfe nehmen auf die Lebensführung der Geistlichen in irgendeiner Form Einfluss. Auch wenn dies kirchenrechtlich innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für Landesbischof und Regionalbischöfe unterschiedlich geregelt ist, so ist eindeutig eine Über- und Nachordnung der Ämter zueinander auszumachen, die *in actu* und den damit verbundenen *rechtlischen* Möglichkeiten nicht vom Vollzug anderer Bischöfe zu unterscheiden ist.

g) Für die meisten Bischöfe sind mehr oder weniger verbindliche Äußerungen in einer Form von „Hirtenbriefen“ gängiges Mittel, sich an die Menschen in den Gemeinden zu wenden. Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern gilt, dass nur der Landesbischof eine „Kundgebung“ veröffentlichen kann, die bei entsprechender Anordnung auch in den Gemeinden verlesen werden muss. Dennoch schreiben alle Regionalbischöfe Briefe, die zu bestimmten Anlässen veröffentlicht werden. Auch die Briefe in den Kirchen mit episkopaler Struktur sind keine Mahnschreiben mit autoritativer Form, sondern Lehrschreiben, Erbauungsschreiben oder Schreiben zu aktuellen gesellschaftlichen oder theologischen Themen.

h) Alle interviewten Bischöfe verstehen das Bischofsamt als das „Amt der Einheit“. Wo hier die feinen Differenzen liegen, wurde bereits erörtert.

i) Alle lutherischen Bischöfe sind sich darin einig, dass die Frage nach dem Bischofsamt im Luthertum weder in der Theorie noch in der Praxis vollständig geklärt ist.<sup>17</sup>

j) Alle lutherischen Bischöfe werden in der Öffentlichkeit anders wahrgenommen, als es ihrem Amt als Pfarrer mit besonderem Dienstauftrag entspricht. Das Argument, dass dies keine Ursache in der Amtsführung der Bischöfe haben könne, sondern einer medialen Öffentlichkeit oder anderen externen Einflüssen geschuldet sei, vermag nicht zu überzeugen. Diese Wirkung in der Öffentlichkeit bringt das Amt des Bischofs mit sich, ob man das nun begrüßen will oder nicht. Bereits die früheren öffentlichen Auftritte der Kreisdekane, der Oberkonsistorialpräsidenten, des Kirchenpräsidenten und seit 1933 der Landesbischöfe haben deutlich erkennen lassen, dass die

---

17 Vgl. Jerald C. Brauer, *Zusammenschau und Folgerungen*, in: Ivar Asheim/Victor R. Gold (Hg.), *Kirchenpräsident oder Bischof?*, a. a. O. (wie Anm. 4), S. 195.

bischöflichen Amtsträger der evangelischen Kirche nicht als Pfarrer, sondern tatsächlich und ausschließlich als Bischöfe wahrgenommen wurden und werden. Auch nach innen.

k) Alle Bischöfe haben einen Predigtauftrag in ihrem Zuständigkeitsbereich und nehmen diesen Verkündigungsdienst auch sehr ernst. Alle Bischöfe – sieht man von der methodistischen Kirche ab – haben eine feste Predigtstelle.

l) Alle Bischöfe üben exklusiv das Ordinationsrecht aus.

m) Für alle Bischöfe ist die Visitation ein wichtiges Element der Kirchenleitung. Diese wird natürlich in unterschiedlichen Modi ausgeführt, aber bildet ein wichtiges Moment innerhalb der bischöflichen Aufgaben.

All das zeigt, dass sich in den einzelnen Vollzügen des bischöflichen Wirkens der lutherischen Bischöfe im Vergleich zu den Bischöfen der episkopalen Kirchen und auch im Vergleich mit der methodistischen Bischöfin mehr Übereinstimmungen als Unterschiede erkennen lassen. Dieses Argument wäre für sich allein noch nicht stichhaltig genug, fiele nicht die immense Diskrepanz zwischen theoretischer Orientierung und praktischer Ausführung im Luthertum ins Auge, die nur in der lutherischen Kirche so weit auseinanderklafft. Natürlich lassen auch die anderen Konfessionen Spielraum zwischen Theorie und Praxis, zwischen Ekklesiologie und Kybernetik erkennen. Doch wie ich eingangs betonte, geht es mir hier darum, meine Kirche zu befragen, nicht die anderen.

## 5. Abschließende Bemerkung

Ich gehe nach den von mir erreichten Ergebnissen mit den klaren Positionen, die das „Lund-Papier“ vertritt, insofern konform, als sie eine Tendenz erkennen lassen, welche auf eine Neubewertung des bischöflichen Amtes in der lutherischen Kirche zielt. War durch das landesherrliche Kirchenregiment die bischöfliche Struktur evangelischer Kirchen in Deutschland nahezu ausgeschaltet, konnte sie sich in lutherischen Kirchen anderer Länder halten und festigen. In der Einführung bischöflicher Ämter in den lutherischen Kirchen Deutschlands nach dem Ersten Weltkrieg orientierten sich die Entscheidungsträger eher an den staatlichen Vorbildern als an den altkirchlichen und skandinavischen Kirchenstrukturen. Die Gespräche mit der *anglikanischen Kirche* und den *Altkatholiken* in den *Erklärungen von Meißen* und *Porvoo* haben innerhalb der lutherischen Kirchen eine Diskussion um das Amt im All-

gemeinen, vor allem aber um das Bischofsamt, entfacht, die längst überfällig war.

Der „Lund-Text“ spricht es nicht eindeutig aus, lässt aber in vielen Punkten erkennen, dass eine Annäherung an die Dreigliedrigkeit des einen Amtes in der Kirche und an die „Apostolische Sukzession“ für das Luthertum um der Einheit der Kirche willen hilfreich wäre. Nicht, weil die lutherische Kirche *muß*, sondern weil sie *darf* und weil sie *kann*. Die Freiheit, keiner kirchlichen Struktur ein göttliches Recht zugestehen zu müssen, erlaubt es auch, keiner Kirchenstruktur zwingend widersprechen zu müssen. Einer Kirchenstruktur wäre nur dann zu widersprechen, wenn sie das Evangelium verdunkeln wollte und würde. Die Kirchenstruktur mit bischöflicher Sukzession und dreigliedrigem Amt tut dies jedenfalls nicht. Sonst müsste das Luthertum den Kirchen des Ostens, der gesamten anglikanischen Tradition und der römisch- wie altkatholischen Kirche es absprechen, im Licht des Evangeliums zu leben. Das gilt natürlich auch umgekehrt. Keine der Kirchen mit historischem Episkopat und dreigliedrigem Amt kann und darf es den lutherischen Kirchen absprechen, im Licht des Evangeliums unter Wort und Sakrament wahrhaft Kirche Jesu Christi zu sein. Und keine Kirche mit historischem Episkopat darf von der lutherischen Kirche *qua iure divino* verlangen, ihre Struktur so anzupassen, dass sie den Strukturen anderer Kirchen entspräche. Denn die Wirklichkeit wahrer Kirchlichkeit hängt nicht an der Kirchenstruktur. Sie hängt am Evangelium. Zum Evangelium jedoch gehört nach Johannes 17 und den alten Symbola die Einheit der Kirche hinzu.

Den Mangel, den alle Konfessionskirchen teilen, ist nicht ein wie auch immer geartetes Defizit in der Teilhabe am Evangelium, sondern die Verwirklichung kirchlicher Einheit. Um der sichtbaren Einheit der Kirche willen – nicht um einer Überbetonung autoritativer Strukturen oder klerikalisierender Tendenzen – ist es den lutherischen Landeskirchen und der VELKD aufgegeben, die Kirchenordnungen im Blick auf den bischöflichen Dienst in der Kirche zu überdenken und im Gespräch mit den vielen lutherischen und ökumenischen Partnern so zu gestalten, dass das Ziel einer strukturellen Einheit, die eine geistlich-spirituelle Vielfalt ermöglicht, erreicht werden kann. ... *damit die Welt glaube ...*